

Referat Z5

Az.: Z5

Verf. [REDACTED]

Berlin, den 30. August 2022

Haus-App. 2773

-D-

K:\Referat  
Z5\Rechtsfragen\220830\_pmf\_vo\_Umsetzung  
EnSikuMaV.docx

Elektr. mitgez. Z6/ : : :

1.

## V e r m e r k

Betr.: Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung durch kurzfristig wirksame Maßnahmen (EnSikuMaV) – rechtliche und tatsächliche Einschätzung zur Umsetzung der Maßnahmen durch das Bundespräsidialamt

Bezug: Bitte von Frau AL'n Z um Ausarbeitung für Frau StS`in

### A. Einleitung

Das Bundeskabinett hat am 24.08.2022 zwei Energieeinsparverordnungen gebilligt. Beide Verordnungen basieren auf dem Energiesicherungsgesetz (§ 30 EnSiG) und sollen einen Beitrag zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit leisten.

Die Verordnungen beinhalten konkrete Maßnahmen zur Energieeinsparung für die kommende und die übernächste Heizperiode und adressieren sowohl öffentliche Körperschaften als auch Unternehmen und private Haushalte. Neben der Einsparung von Gas sind auch Maßnahmen vorgesehen, um den Stromverbrauch zu senken – dies soll dazu beitragen, die Stromerzeugung mit Gas zu verringern. Die erste Verordnung mit kurzfristig wirksamen Maßnahmen (EnSikuMaV) gilt bereits ab dem **1. September 2022** und hat eine Dauer von sechs Monaten. Die zweite Verordnung mit mittelfristigen Maßnahmen gilt ab dem 1. Oktober 2022 und hat eine Geltungsdauer von 24 Monaten. Letztere bedarf noch der Zustimmung des Bundesrats.

Der vorliegende Vermerk soll nur die Umsetzung der Maßnahmen der ersten Verordnung zum Gegenstand haben.

### B. Anforderungen der EnSikuMaV

Von den in der EnSikuMaV vorgesehenen Maßnahmen, sind für uns die folgenden Paragraphen relevant:

- § 5: Verbot der Beheizung von Gemeinschaftsflächen
- § 6: Höchstwerte für die Lufttemperatur in Arbeitsräumen in öffentlichen Nichtwohngebäuden
- § 7: Trinkwassererwärmungsanlagen in öffentlichen Nichtwohngebäuden
- § 8: Beleuchtung von Gebäuden und Baudenkmalern

## I. § 5: Verbot der Beheizung von Gemeinschaftsflächen

### 1. Rechtliche Anforderung

§ 5 Abs. 1 EnSikuMaV untersagt die Beheizung von Gemeinschaftsflächen in öffentlichen Nichtwohngebäuden, die nicht dem Aufenthalt von Personen dienen. Ausgenommen sind Gemeinschaftsflächen, deren Beheizung zum Schutz von dort installierter Technik oder von dort gelagerten Gegenständen und Stoffen erforderlich ist. Ausgenommen sind außerdem Gemeinschaftsflächen, in denen bei einer Nichtbeheizung aufgrund bauphysikalischer Gegebenheiten Schäden oder ein Mehrverbrauch an Brennstoff zu erwarten sind.

Unter dem Begriff der „Gemeinschaftsfläche“ versteht der Verordnungsgeber Flächen, die nicht dem Aufenthalt von Personen dienen, also vorübergehend und zum Durchgang oder kurzem Verweilen zur Aufgabenerledigung genutzt werden. Hierzu zählen insbesondere Treppenhäuser, Flure und Eingangshallen sowie allgemeine Lager- und Technikräume.

Nicht zu den Gemeinschaftsflächen zählen somit beispielsweise Teeküchen und Umkleideräume, Pausenräume, Kantinen, Vortragssäle, Konferenzräume, Warte- und Aufenthaltsräume, weil diese nicht nur flüchtig, sondern bestimmungsgemäß für einen Aufenthalt von gewisser Dauer genutzt werden.

### 2. Umsetzung durch das Bundespräsidialamt

Nach vorläufiger Einschätzung durch Referat Z6 ist es grundsätzlich technisch möglich, die Heizung in den Räumen der Gemeinschaftsflächen abzuschalten. Allerdings ist es bauphysikalisch und heiztechnisch nicht sinnvoll, die an die (beheizten) Büroräume angrenzenden Räume komplett unbeheizt zu lassen, sodass eine gewisse Grundtemperatur eingestellt werden sollte. Es wird daher bis zum Beginn der tatsächlichen Heizperiode eine differenzierende Prüfung hinsichtlich der Beheizung der einzelnen Flächen und Räume erfolgen, um ein energetisch sinnvolles Gesamtkonzept zu erarbeiten.

## II. § 6: Höchstwerte für die Lufttemperatur in Arbeitsräumen in öffentlichen Nichtwohngebäuden

### 1. Rechtliche Anforderung

Nach § 6 Abs. 1 EnSikuMaV darf die Lufttemperatur in einem öffentlichen Nichtwohngebäude nur bis zu einem bestimmten Höchstwert geheizt werden, welcher sich an der Art der ausgeübten Tätigkeit bemisst. Für die Arbeitsräume des Bundespräsidialamtes kommt in erster Linie § 6 Abs.1 Nr. 1 zum Tragen, der für körperlich leichte und überwiegend sitzende Tätigkeiten eine Höchsttemperatur von 19 Grad Celsius vorsieht. Der öffentliche Arbeitgeber wird zudem nach § 6 Abs. 2 verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass in den Arbeitsräumen keine Wärmeeinträge durch gebäudetechnische Systeme wie Heizungsanlagen, Heizenergie oder Energie durch

raumluftechnische Anlagen oder andere Heizgeräte erfolgen, infolge derer die festgelegte Höchsttemperatur überstiegen wird.

Anm.: Bislang galt für die Raumtemperatur in Arbeitsstätten für körperliche leichte Tätigkeiten eine Mindesttemperatur von 20 Grad Celsius. Dies ergab sich aus § 3 Abs. 1 der Arbeitsstättenverordnung sowie insbesondere Punkt 3.5 des Anhangs der Arbeitsstättenverordnung, die durch die Arbeitsstättenregel ASR A3.5 konkretisiert wurden.

Die EnSikuMaV nimmt auf die Arbeitsstättenverordnung keinen Bezug. Aus den der EnSikuMaV beigefügten Erläuterungen ergibt sich jedoch, dass die in der EnSikuMaV festgelegte Höchsttemperatur zugleich als Mindesttemperatur gelten soll.

Zudem findet hier der rechtswissenschaftliche Grundsatz *lex posterior derogat legi priori* Anwendung (das jüngere Gesetz hebt das ältere auf), da wir mit der EnSikuMaV und der Arbeitsstättenverordnung zwei Verordnungen und somit zwei Rechtsnormen derselben Rangordnung haben.

## 2. Umsetzung durch das Bundespräsidialamt

Die Absenkung der Raumtemperatur in den Büros auf 19 Grad Celsius kann durch das Bundespräsidialamt technisch umgesetzt werden.

Anm.: Für Beschäftigte, die durch die niedrigere Lufttemperatur in ihrer Gesundheit gefährdet werden, findet die Höchstgrenze gem. § 6 Abs. 4 EnSikuMaV keine Anwendung, soweit keine anderweitigen Schutzmaßnahmen möglich sind. Nach Rücksprache mit der Arbeitsschutzbeauftragten des Bundespräsidialamtes wird es im Präsidialamt voraussichtlich Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen geben, für die eine Absenkung der Raumtemperatur eine potentielle Gesundheitsgefährdung darstellen könnte. Sobald sich die betroffenen Mitarbeiter gemeldet haben, werden in Absprache mit der Betriebsärztin individuelle Schutzmaßnahmen eruiert werden.

## III. § 7: Trinkwassererwärmungsanlagen in öffentlichen Nichtwohngebäuden

### 1. Rechtliche Anforderung

Nach § 7 EnSikuMaV sind in öffentlichen Nichtwohngebäuden dezentrale Trinkwassererwärmungsanlagen, insbesondere Durchlauferhitzer oder dezentrale Warmwasserspeicher auszuschalten, wenn deren Betrieb überwiegend zum Händewaschen vorgesehen ist. Von einem Ausschalten der Geräte kann zeitlich befristet oder ganz abgesehen werden, wenn der Betrieb der Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik aus hygienischen Gründen erforderlich ist. Die Warmwassertemperaturen sind in zentralen Trinkwassererwärmungsanlagen auf das Niveau zu beschränken, das nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich ist, um ein Gesundheitsrisiko durch Legionellen in

der Trinkwasser-Installation zu vermeiden. Ausgenommen von der Pflicht zur Temperaturbeschränkung sind Trinkwassererwärmungsanlagen, bei denen der Betrieb von Duschen zu den gewöhnlichen betrieblichen Abläufen gehören.

## 2. Umsetzung durch das Bundespräsidialamt

Aufgrund der zentralen Warmwasserbereitung und der anschließenden Verteilung über ein Rohrnetzwerk wäre eine Abschaltung des Warmwassers nur in Gänze möglich. Dies würde auch Bereiche betreffen, die zwingend Warmwasser benötigen (z.B. die Kantine und die Handwerkersanitärbereiche). Eine sogenannte Abschieberung einzelner Zapfstellen ist wegen der Gefahr der Legionellenbildung nicht möglich.

## IV. § 8: Beleuchtung von Gebäuden und Baudenkmalern

### 1. Rechtliche Anforderung

Nach § 8 EnSikuMaV ist die Beleuchtung von Gebäuden und Baudenkmalern von außen mit Ausnahme von Sicherheits- und Notbeleuchtung untersagt. Ausgenommen sind kurzzeitige Beleuchtungen bei Kulturveranstaltungen und Volksfesten.

### 2. Umsetzung durch das Bundespräsidialamt

Die Vorgabe zur Beleuchtung des Schlosses wird umgesetzt. Die Anstrahlung der Schlossfassade ist bereits abgeschaltet. Im Übrigen wurden weite Teile der Beleuchtung im Mittelbau bereits auf LED umgestellt.

Es kam die Frage auf, wie mit der Beleuchtung der Flaggen verfahren werden soll. Gemäß Flaggenerlass der Bundesregierung ist eine aufgezoogene Flagge, die nach Sonnenuntergang gesetzt bleiben soll, anzustrahlen (Flaggenerlass V. Abs. 5, 7). Dies würde im Präsidialamt die Standarte auf dem Dach und die Flaggen im Ehrenhof sowie an der Haupteinfahrt betreffen. Wenn die Beleuchtung abgeschaltet werden soll, müssten die Flaggen somit grundsätzlich bei Dunkelheit eingeholt werden. Speziell für die Standarte auf dem Dach wäre der Aufwand, sie jeweils bei Einbruch der Dämmerung zu setzen und bei Sonnenuntergang wieder einzuholen, personell nicht zu leisten.

Nach hiesiger Auffassung ist jedoch die Beleuchtung der Flaggen nicht von § 8 EnSikuMaV umfasst. Denn dieser sieht nur ein Verbot der Beleuchtung von „Gebäuden und Baudenkmalern“ von außen vor. Bei einer Flagge handelt es sich jedoch weder um ein Gebäude noch um ein Baudenkmal. Denn unter einem Gebäude versteht man ein Bauwerk, das betreten werden kann und bei einem Baudenkmal handelt es sich um ein Bauwerk als Denkmal vergangener Baukunst. Die Standarte auf dem Dach kann auch nicht als Gebäudeteil qualifiziert werden, da sie zum einen jederzeit eingeholt werden kann und es sich zum anderen um ein staatliches Hoheitszeichen handelt. Um in der Öffentlichkeit kein widersprüchliches Bild zu erzeugen, könnte man jedoch erwägen eine Absprache mit dem Bundeskanzleramt und den Bundesministerien zu treffen – am Besten koordiniert über das BMI – damit nicht der Fall eintritt, dass beispielsweise das Kanzleramt seine Flaggenbeleuchtung ausstellt und das Präsidialamt nicht.

2. über Frau Abteilungsleiterin Z Frau Staatssekretärin zur Kenntnis

3. zgl. Frau Abteilungsleiterin Z per Mail